



IGE | IPI

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59 g | CH-3003 Bern
T +41 31 377 77 77
F +41 31 377 77 78
info@ipi.ch | www.ige.ch

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben
SUISA
Frau Anke Link, Tarife & Verteilungsreglement
Bellariastrasse 82
Postfach 782
8038 Zürich

Bern, 2. Oktober 2019

Direktwahl +41 31 377 72 34

Unser Zeichen 433.4/heu
Ihre Nachricht vom 10. Juli 2019

Revision der Ziffer 3.2 des Verteilungsreglements

Sehr geehrte Frau Link

Wir beziehen uns auf Ihr oben bezeichnetes Gesuch vom 10. Juli 2019. Nach Prüfung desselben kommen wir zu folgendem Schluss:

1. Formelles

1.1 Antragstellung an die zuständigen Organe

Änderungen des Verteilungsreglements (VR) sind von der Verteilungs- und Werkkommission inhaltlich und in Bezug auf ihre Auswirkungen zu prüfen und dem Vorstand entsprechende Anträge zu stellen (Ziff. 9.4.1 SUISA Statuten 2019). Gemäss Protokoll vom 11. April 2019 hat die Verteilungs- und Werkkommission die Änderungen einstimmig gutgeheissen und dem Vorstand entsprechend Antrag gestellt.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu versenden (Ziffer 9.3.8 SUISA Statuten 2019). Mit Schreiben vom 6. Juni 2019 wurden die Mitglieder des Vorstands statutengemäss zur Sitzung vom 20. Juni 2019 eingeladen.

1.2 Beschlussfassung durch die zuständigen Organe

Die Beschlussfassung über das VR obliegt gemäss Ziffer 9.3.5 der Statuten der SUISA dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziffer 9.3.9 SUISA Statuten 2019). Der eingereichte Protokoll-Auszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplanten Änderungen im VR einstimmig angenommen hat.

1.3 Ergebnis

Der Beschluss ist formell zustande gekommen.

2. Materielles

2.1 Hintergrund

Dank verbesserter IT-Unterstützung können die Einnahmen aller Aufführungen, die nach Programmen lizenziert werden, bereits heute sekundengenau abgerechnet werden. Mit der Änderung des VR soll die Verteilung exakter entsprechend der tatsächlichen Werknutzung vorgenommen werden können.

2.2 Inhalt der Änderungen und rechtliche Beurteilung

Bei der Verteilung der Einnahmen aus Aufführungen, Sendungen oder Tonträger-Aufnahmen eines Werks wird massgeblich auf deren tatsächliche Dauer abgestellt. Für diejenigen Aufführungen, die nach Programm abgerechnet werden, galt bislang eine Abrechnung nach Minuten. Mit der Anpassung der Ziffer 3.2 VR werden die entsprechenden Verweise auf eine Dauer in Minuten gestrichen und durch eine Verteilung auf Basis von Sekunden ersetzt. Gleichzeitig wird der Begriff «Konzerte» durch den breiteren Begriff «Aufführungen» ersetzt.

Die unterbreiteten Änderungen entsprechen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung (Art. 45 Abs. 1 URG). Sie tragen der Pflicht in Art. 49 Abs. 1 URG Rechnung, wonach die Verwertungsgesellschaften die Verteilung des Verwertungserlöses wenn möglich nutzungsbezogen, d.h. nach Massgabe des Ertrags der einzelnen Werke und Darbietungen, vornehmen sollen.

2.3 Ergebnis

Die Änderungen der Ziffer 3.2 VR sind zu genehmigen.

3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.- verrechnet (Art. 1 - 3 IGE-GebV i. V. m. dem Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5).

Für die Bearbeitung wurden 30 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Art. 48 URG i. V. m. Art. 52 URG, sowie Art. 13 IGEG, Art. 1 - 3 Abs. 1 IGE-GebV i. V. m. dem Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5

verfügt:

1. Die Revision der Ziffer 3.2 des Verteilungsreglements wird genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 450.- für die Prüfung und Genehmigung der beantragten Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 74 Abs. 1 URG innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Mit freundlichen Grüssen



Ulrike I. Heinrich
Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Beilagen: Rechnung, Einzahlungsschein und Tabelle Verwaltungsaufwand